

I. Ziel des Stipendiums

Das SBW Berlin Stipendium unterstützt junge Geflüchtete, die aus finanziell benachteiligten, familiären Verhältnissen stammen und ihre im Studium bzw. in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen während und nach dem Studium bzw. der Ausbildung im Rahmen gemeinnütziger Projekte einsetzen.

Stipendiaten des SBW Berlin Stipendiums für Geflüchtete müssen sich während ihres Studiums bzw. ihrer Ausbildung sozial engagieren. Ihre Projekte sollten sich mit den Themen Migration und Inklusivität beschäftigen und auch Räume schaffen, in denen Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte zusammenkommen, um voneinander bzw. miteinander zu lernen. Dies sollte auch in enger Zusammenarbeit mit einer regionalen Organisation geschehen.

Die Stipendien werden außerdem aufgrund von fachlicher Qualifikation, persönlicher Eignung und sozialer Bedürftigkeit für ein Bachelor- und Masterstudium an einer Berliner oder Potsdamer Universität oder Fachhochschule vergeben. Grundsätzlich können alle wissenschaftlichen Fachrichtungen und Kunstfachrichtungen gefördert werden.

In besonderen Fällen ist auch die Förderung einer Berufsausbildung in Berlin oder Potsdam möglich.

Die Absicht, nach dem Studienabschluss bzw. der Ausbildung für mindestens 18 Monate das im Stipendien-Vertrag vereinbarte geförderte gemeinnützige Projekt erfolgreich weiterzubetreiben oder den teilweisen Bestand und Betrieb des Projektes der SBW Berlin durch geeignete Belege nachzuweisen, ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für das SBW Berlin Stipendium für Geflüchtete. Zusätzlich unterstützt die SBW Berlin von Beginn der Förderung alle Stipendiaten, ihre beruflichen Ziele zu erreichen. Dies geschieht durch Networking mit anderen Organisationen, Hilfestellung bei der gezielten Jobsuche, durch die Unterstützung zur Vorbereitung von Bewerbungsunterlagen und durch eine gezielte Entwicklung des gemeinnützigen Projektes in Verbindung mit den Herkunftsländern der Stipendiaten, falls möglich.

Eine Förderung eines Studiums oder einer Ausbildung im Heimatland oder in anderen deutschen Bundesländern ist ausgeschlossen.

Eine Förderung nach Ende der Regelstudienzeit bzw. regulären Ausbildungszeit ist ebenfalls ausgeschlossen.

II. Wer kann sich bewerben?

- Heimatlose Ausländer
- Anerkannte Flüchtlinge
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bei ständigem Wohnsitz in Deutschland
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5 AufenthG bei ständigem Wohnsitz in Deutschland

Studierende und Auszubildende, deren Studium bzw. Ausbildung in Deutschland bereits durch ein anderes Stipendium gefördert wird, sind von der Bewerbung ausgeschlossen.

Eine Ausnahme stellt eine Förderung durch BAföG dar. In diesem Fall wird die Stipendienhöhe an die BAföG-Leistung angepasst.

III. Bewerbungsvoraussetzungen

Folgende Bewerbungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein:

- im Alter zwischen 18 und 30 Jahren
- gesellschaftliches Engagement (Erfahrungen im gemeinnützigen Bereich) wünschenswert
- Absicht nach der Förderung für mind. 18 Monate das gemeinnützige Projekt weiterzubetreiben
- nachweislich verhältnismäßig geringes Nettoeinkommen¹
- vor der Bewerbung nachweislich nicht länger als 6 Jahre in Deutschland aufgehalten
- Durchschnittsnote, die einem deutschen Notendurchschnitt von mind. 2,5 entspricht
- Bewerbung vor Studien-/Ausbildungsbeginn oder maximal im dritten Semester an einer staatlich anerkannten Hochschule (im In- oder Ausland) vollmatrikuliert oder Bewerbung um ein Masterstudium kurz vor oder nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums
- Hinweis: Einzelne oder mehrere Familienangehörige der Stipendiaten dürfen nicht nach Förderungsbeginn zu einer dauerhaften Familienzusammenführung in den Räumlichkeiten der SBW Berlin nachgeholt werden.

Bewerbungen von Bewerbern, bei denen nicht alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, können leider nicht berücksichtigt werden.

IV. Fristen und Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungsfristen enden normalerweise zum 31. Dezember und 30. Juni eines jeden Jahres. Im Falle von Berufsausbildungen sind Abweichungen möglich.

Mit einer Entscheidung, ob ab dem darauffolgenden Semester ein Stipendium gewährt wird, ist bis Anfang Februar bzw. Anfang August eines jeden Jahres zu rechnen.

Nur vollständige Bewerbungen werden bei der Auswahl berücksichtigt. Für die Bewerbungen sind mindestens folgende Unterlagen einzureichen:

- Bewerbungsformular (online oder ausgefülltes PDF)
- Motivationsschreiben (ein bis zwei Seiten lang)²
- aktueller Lebenslauf³
- Kopie des letzten Schul- oder Hochschulzeugnisses mit Notenübersicht und Durchschnittsnote

¹ Die Summe des Haushaltseinkommens des Bewerbers/der Bewerberin übersteigt nicht das für das Herkunftsland offiziell angegebene Durchschnittseinkommen. Betrachtet wird das Einkommen aller Haushaltsmitglieder sowie alle Einkommensquellen der Familie (z.B. Arbeitsentgelt, Einkommen aus unternehmerischen Betätigungen, Vermögenserträge, Kindergeld oder Renten).

² Im Motivationsschreiben sollte u.a. das bisherige ehrenamtliche Engagement, eine Projektidee und das spätere Berufsziel erläutert werden. Zusätzliche Informationen zum Schreiben sind im Bewerbungsformular zu finden.

³ Der Lebenslauf wird bereits im Bewerbungsformular mit abgefragt und muss nicht noch zusätzlich als separates Dokument eingereicht werden.

- Kopie des höchsten Bildungsabschlusses (Abitur- oder Hochschulzeugnis) mit Notenübersicht und Durchschnittsnote
- Informationen über das Netto-Haushaltseinkommen⁴

Falls vorhanden, sollten auch Kopien folgender Dokumente beigelegt werden:

- Hochschulzugangsberechtigung
- Zulassung der Berliner oder Potsdamer Hochschule oder Fachhochschule, an der der Bewerber studieren möchte (oder bereits studiert)
- Nachweis über die nötigen Sprachkenntnisse für das angestrebte Studium in Form eines international anerkannten Sprachzertifikats⁵
- Ausbildungsvertrag, falls vorhanden
- alle bereits erworbenen Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikumszeugnisse
- alle bereits erworbenen Hochschulscheine und sonstige Leistungsnachweise (benotet und unbenotet)

Wir empfehlen allen Bewerbern, zusätzlich noch folgende, nicht zwingend erforderliche Dokumente einzureichen:

- ein oder zwei Empfehlungsschreiben von Professoren, Schullehrern, Arbeitgebern, o.ä.
- Nachweise über das Netto-Haushaltseinkommen⁶

Die Bewerbung inklusive aller beigelegten Dokumente ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Falls das Originaldokument in einer anderen Sprache ausgestellt wurde, bitten wir zusätzlich um eine Übersetzung ins Deutsche oder Englische.

Für die Bewerbung sind einfache Kopien und einfache Übersetzungen ausreichend.

Nach erfolgreichem Abschluss des Auswahlverfahrens werden im Verifikationsverfahren teilweise auch beglaubigte Kopien benötigt.

V. Auswahlkriterien

Für die Auswahl der zukünftigen Stipendiaten sind folgende Kriterien maßgeblich:

Förderbedürftig sind alle Bewerber, die die Voraussetzungen des § 1 BAföG erfüllen. Der Umfang der Förderung richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen im Einzelfall.

Als förderbedürftig gelten auch Bewerber, deren Haushaltseinkommen nicht das für ihr Herkunftsland offiziell angegebene Durchschnittseinkommen übersteigt. Betrachtet wird das Einkommen aller Haushaltsmitglieder sowie alle Einkommensquellen der Familie (z.B. Arbeitsentgelt, Einkommen aus unternehmerischen Betätigungen, Vermögenserträge, Kindergeld oder Renten).

⁴ Diese Informationen werden ebenfalls bereits im Bewerbungsformular mit abgefragt. Wir bitten um entsprechende Nachweise wie Lohnabrechnungen, Rentenbescheide, Kontoauszüge.

⁵ Falls die Bewerbung keine Kopie eines international anerkannten Sprachzertifikats enthält, muss sie spätestens im Verifikationsverfahren nachgereicht werden.

⁶ Falls die Bewerbung nur Informationen über das Netto-Haushaltseinkommen enthält, müssen die Nachweise im Verifikationsverfahren nachgereicht werden.

Förderfähig sind alle Bewerber, deren intellektuelle Fähigkeiten, die sich aus den Bewerbungsunterlagen und dem Auswahlgespräch ergeben, erwarten lassen, dass sie die Leistungsanforderungen des geförderten Studiums bzw. der geförderten Ausbildung ohne Weiteres erfüllen werden.

Förderwürdig sind alle Bewerber, deren Persönlichkeit und gesellschaftliches Engagement erwarten lassen, dass sie Ziele des Stipendiums während und nach ihrem Studium bzw. ihrer Ausbildung umsetzen werden.

Zusätzlich wird das gemeinnützige Projekt der Bewerber bewertet, wobei die Bewertung sich nach den folgenden Kriterien richtet:

- Bedeutsamkeit des Projekts für die Gesellschaft
- Dokumentation (Struktur, Vollständigkeit, Übersichtlichkeit der Projektbeschreibung)
- Realisierbarkeit der vereinbarten Ziele
- Realisierbarkeit des Zeitplans
- Zusammenarbeit mit einer regionalen Partnerorganisation (oder im Heimatland)

Die Bewertung des gemeinnützigen Projekts entscheidet auch über die Höhe der gewährten Förderung für den Stipendiaten.

Über die Gewährung zusätzlicher finanzieller Mittel zur Umsetzung des gemeinnützigen Projekts wird individuell entschieden.

VI. Auswahlverfahren

In der ersten Phase des Auswahlverfahrens werden zunächst der Lebenslauf, das Motivationsschreiben, die Zeugnisnoten und die finanzielle Situation der Bewerber betrachtet.

In der zweiten Phase des Auswahlverfahrens wird mit jedem Kandidaten, der nach Prüfung der Unterlagen als grundsätzlich geeignet befunden wurde, ein persönliches Interview oder eine Video-Konferenz durchgeführt, in der ggf. auch die Einzelheiten des geplanten eigenen gemeinnützigen Projekts besprochen werden.

Eine detaillierte Projektbeschreibung muss zusätzlich eingereicht werden, in der die gesellschaftliche Bedeutsamkeit des von ihnen geplanten Projekts, die einzelnen Arbeitsschritte, eine Kosten- und Zeitaufwandschätzung, Finanzierungsidee und ein Zeitplan dargelegt werden.

Anschließend erfolgt die finale Auswahl.

VII. Verifikationsverfahren

Sofern sie nicht bereits eingereicht wurden, werden nach der Auswahl im sog. Verifikationsprozess, folgende Unterlagen benötigt:

- Kopie des Reisepasses mit aktuellem Passbild
- Nachweise über das Netto-Haushaltseinkommen

- Kopie des letzten Schul- oder Hochschulzeugnisses mit Notenübersicht, falls in der Zwischenzeit (seit der Bewerbung) ein weiteres Zeugnis ausgestellt wurde, falls vorhanden
- Beglaubigte Kopien der studienfachspezifischen Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikumszeugnisse, falls vorhanden
- Legalisation des höchsten ausländischen Bildungsabschlusses (Abitur- oder Hochschulzeugnis), falls vorhanden
- Nachweis über die nötigen Sprachkenntnisse für das angestrebte Studium bzw. die angestrebte Ausbildung in Form eines international anerkannten Sprachzertifikats, falls vorhanden

Sofern ein Hochschulstudium gefördert werden soll, werden zusätzlich noch folgende Unterlagen benötigt:

- Evaluation Report von Uni-Assist oder anderen Nachweis über die Notenumrechnung in das deutsche Notensystem
- Kopie der Hochschulzugangsberechtigung
- Zulassung der Berliner Hochschule oder Fachhochschule, an der die Bewerber studieren möchte oder Immatrikulationsbescheinigung, sofern bereits vorhanden
- Beglaubigte Kopien aller erworbenen Hochschulscheine bzw. Leistungsnachweise (benotet und unbenotet)⁷

Die Kosten für die benötigte Beglaubigung und Legalisation der Dokumente können im Einzelfall von der SBW Berlin übernommen werden.

Während des Verifikationsverfahrens werden mit den Kandidaten die letzten Details über das zu betreuende Projekt abgestimmt und verbindlich festgelegt. Die Projektbeschreibung wird anschließend Teil des Stipendium-Vertrags.

VIII. Stipendienleistungen

SBW Berlin trägt für die Dauer des Stipendiums (Förderungshöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit bzw. Regelausbildungszeit) die notwendigen Lebenshaltungskosten der Stipendiaten. Ein Vollstipendium beinhaltet:

- ein Zimmer in dafür eingerichteten Studierenden-WGs in Berlin
- Lebensunterhaltszuschuss
- Studien- bzw. Ausbildungsgebühren⁸

Erste Zahlungen können erst nach dem Einzug in die Studierenden-WG geleistet werden.

⁷ Kandidaten, die sich um ein Stipendium für ein Masterstudium bewerben, müssen auch beglaubigte Kopien aller Hochschulscheine bzw. Leistungsnachweise aus dem Bachelorstudium vorlegen.

⁸ Bei Gebühren über dem nationalen Durchschnitt ist mit einer Eigenbeteiligung zu rechnen.

IX. Höhe der Förderung

Im ersten Semester bekommen die Stipendiaten einen Zuschuss zum Lebensunterhalt in Höhe von 450 Euro.

Wird eine Berufsausbildung gefördert, so wird die Höhe des Stipendiums an die Ausbildungsvergütung angepasst. Die SBW Berlin stellt in diesem Fall ein Zimmer in einer hauseigenen Studierenden-WG zur Verfügung und bezuschusst die Lebensunterhaltskosten, soweit die Ausbildungsvergütung dafür nicht ausreicht.

Bewerber, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, können nur Leistungen gewährt werden, die gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG anrechnungsfrei sind. Bei der Anrechnung ist der Barwert der gewährten Unterbringung zu berücksichtigen. Diese Bewerber erhalten daher in der Regel lediglich eine Studienkostenpauschale (Büchergeld) in Höhe von maximal 100 Euro monatlich.

X. Dauer der Förderung

Die Dauer der Förderung beträgt mindestens 30 Tage bis zu maximal 48 Monate. Maßgeblich ist die jeweilige Regelstudienzeit bzw. Ausbildungszeit. Die Förderung wird zeitabschnittsweise, in der Regel jeweils für das kommende Semester/Halbjahr, gewährt. Eine Förderung nach Ende der Regelstudien- bzw. Regelausbildungszeit ist ausgeschlossen.

Insgesamt verfügen wir über 20 Stipendienplätze. Jedes Semester können so viele Stipendien vergeben werden, wie offene Plätze vorhanden sind.

Die Förderung kann im Falle von einer nicht bestandenen Prüfung oder zwei verschobenen Prüfungen von SBW Berlin beendet werden. Ein weiterer Grund für die Beendigung der Förderung besteht in der Verfehlung der für das eigene gemeinnützige Projekt festgesetzten Zielvereinbarungen.

XI. Rückzahlungspflicht

Die SBW Berlin gewährt dieses Stipendium in Form eines Darlehns, das rückzahlbar nach Ende der Förderung ist. Die Rückzahlungspflicht des Darlehns entfällt, wenn das im Stipendien-Vertrag vereinbarte geförderte gemeinnützige Projekt mindestens 18 Monate nach Förderzeitbeendigung erfolgreich weiterbetrieben wird und der Bestand und Betrieb des Projektes der SBW Berlin durch geeignete Nachweise belegt wird. Die SBW Berlin ist berechtigt sich vor, während und nach der Förderung auch vor Ort von der Existenz und der Entwicklung des Projekts zu überzeugen.

XII. Schlussbestimmungen

Die Stipendiaten informieren die SBW Berlin unverzüglich, sobald sich Verhältnisse ändern, die Grundlage der Förderungsentscheidung waren.

Sie informieren die SBW Berlin ferner ebenfalls unverzüglich über ihren Studienabschluss bzw. Ausbildungsabschluss und legen eine Kopie des Abschlusszeugnisses vor.

Außerdem sind während des Studiums Kopien der erworbenen Hochschulscheine bzw. Leistungsnachweise (benotet und unbenotet) nach jedem Semester bzw. nach jedem Halbjahr während der Förderungsdauer einzureichen.

Weitere Rechte und Pflichten der Stipendiaten werden in den Stipendienverträgen aufgeführt und können gegebenenfalls leicht voneinander abweichen.